

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 der Gemeinde Kratzeburg durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Gemeinde Kratzeburg bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neustrelitz-Land. Dieser wird bei der örtlichen Prüfung durch den bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land unterstützt.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 25.03.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Kratzeburg vom 01.03.2024.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 21.02.2024 bis 01.03.2024 die Jahresabschlussunterlagen 2020 der Gemeinde Kratzeburg geprüft. Alle Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.3 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neustrelitz-Land hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Feststellungen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Kratzburg vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ist aufgrund der Kleingliedrigkeit der verwendeten Produktstruktur nicht geplant.
- Die Grabnutzungsgebühren sowie die Gebühren für das Gießwasser und die Müllentsorgung werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung an einer falschen Position ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen werden fehlerhaft gebucht und in der Ergebnisrechnung falsch ausgewiesen (siehe Pkt. 6.1.1).
- Der Wert der Abschreibungen gemäß Nr. 14 der Ergebnisrechnung stimmt nicht mit den Abschreibungen in der Anlagenübersicht überein, da hier Forderungen fehlerhaft ausgebucht wurden (siehe Pkt. 6.1.2).
- Bei den Verbindlichkeiten wurde eine Heizölrechnung aus dem Jahr 2021 falsch im Haushaltsjahr 2020 gebucht (siehe Pkt. 6.6.1.3).
- Die Auflösung der gebildeten Gewerbesteuerückstellungen erfolgt fehlerhaft (siehe Pkt. 6.5.2.2).
- Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen teilweise nicht den verbindlich vorgeschriebenen Mustern und weichen formal ab (siehe Pkt. 6.6.1.2 und 6.6.1.4).
- Bei den Vorräten Heizöl und Gas sollten feste Ablesetermine festgelegt und hierüber Aufzeichnungen geführt werden, welche die Tage der Abfrage der Bestände und die Bestände selbst auch im Fachamt dokumentieren. Die Buchhaltung sollte künftig bezüglich der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit entsprechend angepasst und die für die Kindertagesstätte übernommen Heizkosten ermittelt werden, damit dieser Anteil nicht als verbrauchter Betriebsstoff der Gemeinde gebucht wird, sondern als laufender Ertrag bzw. Kostenerstattung von der Kindertagesstätte. Zugleich ist über diesen Betrag dann ein Zuschuss an die Kindertagesstätte darzustellen. Zusätzlich sollte der Mietvertrag mit der Kindertagesstätte diesbezüglich überarbeitet werden (siehe Pkt. 7.1).

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung Kratzeburg den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Neustrelitz, 25.03.2024



Blaack

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Neustrelitz-Land